

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen

X §§ 3 (1), 4 (1)

§§ 3 (2), 4 (2) BauGB

Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) – Uckerath, Irmenbitze

Ausschuss: Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Datum: 01.06.2022

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
11.01.2021	Rhein-Sieg-Kreis	T 1	+
13.01.2021	Wasserverband	T2	+
11.01.2021	Bez.Reg. Arnsberg	T 3	+
12.01.2021	Westnetz	T4	+
05.01.2021	RSAG	T5	+
11.01.2021	Deutsche Telekom Technik	T6	+
22.12.2020	Landwirtschaftskammer NW	T7	+
22.12.2020	PLEdoc	T8	+
04.01.2021	Rhein-Sieg Netz	T9	+
30.12.2020	BUND	T10	+
18.12.2020	WTV	T11	+
05.01.2021	Amprion	T12	+
22.12.2020	Vodafone	T13	+
19.01.2021	LVR Bodendenkmalpflege	T14	+
	intern		
22.01.2021	III 9 zu Erschließung + Entwässerung		
22.01.2021	III 4 zu Wendeanlage + Schleppkurven		
18.12.2020	32-380 zu Brandschutz		
21.12.2020	63 Bauordnung /Untere Denkmalbehörde		
14.01.2021	III 2 Wirtschaftsförderung		

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen

§§ 3 (1), 4 (1) BauGB

Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) – Uckerath, Irmenbitze

Ausschuss: Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Datum: 01.06.2022

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
04.01.2021		B1	+
03.01.2021		B2	+
04.01.2021		B3	+
03.01.2021		B4	+
11.01.2021		B5	+
07.01.2021		B6	+
03.01.2021		B7	+

+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef

Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

T 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.12.2020 /I/61.1

Mein Zeichen
01.3-tro

Datum
11.01.2021

**Bebauungsplan Nr. 12.20, Hennef – Uckerath, Irmenbitze
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrter Herr Schüßler
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben wird aus Sicht der Kreiswirtschaftsförderung in vollem Umfang begrüßt und befürwortet.

Natur und Umwelt

Anpassung an den Klimawandel:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken.

Die vorgesehene großflächige Dachbegrünung sowie Pflanzgebote mindern nachteilige Auswirkungen der Bebauung auf das Mikroklima und werden ausdrücklich begrüßt.

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | **Steuer-Nr.:** 220/5769/0451

Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Immissionsschutz:

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine abschließende Stellungnahme kann allerdings erst erfolgen, wenn das in Punkt 4.4 der Begründung zum Bebauungsplan angesprochene Schallgutachten des Ing.-Büros Graner+Partner erstellt und zur Prüfung vorgelegt wurde.

Gewässerschutz:

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Hierzu bestehen keine Bedenken.

Starkregenereignisse

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Bedingt durch die Topographie besteht bei einem Starkregenereignis die Möglichkeit, dass es zu oberflächlichem Abfluss im Plangebiet kommt. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „*Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche*“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Stellungnahme zur abfallrechtlichen Bewertung der Böden

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden zwei Bodenmischproben im chemischen Labor abfallrechtlich untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Bodenmischproben nach LAGA TR-Boden 2004 als Z0-Material einzustufen sind und somit ein unbeschränkter offener Wiedereinbau möglich ist.

Dies trifft auf die Mischprobe Immen-M1 auch zu. Bei Mischprobe Immen-M2 ist die bodenartbestimmende Korngröße „Sand“. Aufgrund des Arsen-, des Chrom- und des Zinkgehaltes ist der Boden nach LAGA TR-Boden 2004 als Z1.1 Material anzusprechen, was bedeutet, dass nur ein eingeschränkter offener Einbau möglich ist.

Es wird angeregt, dies in Kapitel 4.3 der Begründung zu berücksichtigen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Ausweislich der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu besorgen. Die Prüfung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und des Umweltberichts erfolgt nach deren Vorlage zur öffentlichen Auslegung.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4120 – 4192 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1031 – 1050 kWh/m²/a.

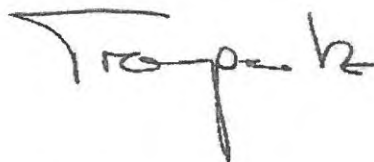
Bisher werden in der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zu Erneuerbaren Energien keine Hinweise gemacht.

Für die Nutzung erneuerbarer Energien sollten insbesondere Photovoltaikanlagen bzw. Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einbezogen werden.

Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.energieundklimarisk.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Trompertz', with a stylized flourish at the end.

Trompertz

Anlage: Checkliste Boden

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG – Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen – Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt – Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium – Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. – Verwendung versickerungsfähiger Beläge – Dachbegrünungen – Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden – Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren

Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. Hd. Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

T2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom -, 15.12.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom 4.17-55, -

Datum: 13.01.2021

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) – Uckerath, Irmenbitze

Sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Plangebiet des o.g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da außerdem die Niederschlagswasserbeseitigung nicht im Rahmen einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen ist, bestehen gegen das o.g. Vorhaben verbandsseitig keine Bedenken.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) eine Gewässerbenutzung darstellt und somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 8, 9 WHG). Ich bitte Sie daher, sofern noch nicht geschehen, mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

T. Dielen

Teresa Dielen



STADT HENNEF
13.01.2021 09:32

13

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 15 62
53762 Hennef

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 11. Januar 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-727
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-arns-
berg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr.12.20 Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 15.12.2020 - I/61.1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprü-
fung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Hinsichtlich der bergbaulichen Situation teile ich Ihnen mit, dass sich die
vorbezeichnete Planmaßnahme über zwei erloschenen Bergwerksfeldern
befindet. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach
meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechts-
nachfolgerinnen sind hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des
Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit
bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

Habicht

(Habicht)

Schüßler, Norbert

Von: stefan.schugt@westnetz.de
Gesendet: Dienstag, 12. Januar 2021 15:18
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: norbert.daufenbach@westnetz.de
Betreff: Bebauungsplan Nr.12.20 Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze
Anlagen: Scan21010806240.pdf; Bebauungsplan Nr 12.20 Hennef - Uckerath, Irmenbitze.pdf

T 4

Sehr geehrter Herr Schüssler,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im o.g. Gebiet Versorgungsleitungen betreiben.

Die Lage entnehmen Sie bitte der beigelegten Bestandskopie.

Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben erfolgt namens und im Auftrag der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG, Hennef.

Freundliche Grüße

i.A. Stefan Schugt

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Sieg
Netzplanung/Dokumentation
Lindenstraße 62, 53721 Siegburg
T intern 752-240
T extern 02241/542-240
Fax 02241/542-277
mailto:stefan.schugt@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens Dr. Jürgen Gröner, Dr. Stefan Küppers Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HRB 30872 USt.-IdNr. DE325265170

Der Inhalt dieser Nachricht ist nur in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: p021A4274@mfd.innogy.com <p021A4274@mfd.innogy.com>
Gesendet: Freitag, 8. Januar 2021 06:25
An: Schugt, Stefan <stefan.schugt@westnetz.de>
Betreff: Scan von P021A4278

Das Dokument ist als Anhang beigelegt



TS

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Herr Norbert Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

5. Januar 2021

Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) – Uckerath, Irmenbitze

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schüßler,

danke für Ihre Mitteilung vom 15. Dezember 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

An Hand der von Ihnen bereitgestellten Unterlagen entnehmen wir, dass im Plangebiet eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage berücksichtigt wurde. Somit ist das Befahren mit Abfallsammelfahrzeugen gewährleistet und eine Abfallentsorgung sichergestellt.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (vorher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Schüßler, Norbert

Von: Kathrin.Marke@telekom.de
Gesendet: Montag, 11. Januar 2021 09:52
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: David.Kasper@telekom.de
Betreff: Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze

T 6

Sehr geehrter Herr Schüßler,

zz. ist eine Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Zur Versorgung der neuen Bebauung, Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze mit Telekommunikationsanschlüssen wird in unserem Hause eine Ausbauentscheidung durchgeführt. Mit der Ausbauentscheidung würde festgelegt werden, ob und mit welchem Medium (Glasfaser oder Kupfer) die Telekom Deutschland GmbH eine Versorgung der neuen Bebauung durchführen möchten.

Damit wir die Versorgung Ihrer neuen Bebauung im erforderlichen Umfang optimal durchführen können und die gewünschten Anschlüsse bereitstellen können, wäre die Überlassung von Informationen über einen eventuellen Bauträger bzw. in welchen Zeitraum die neue Bebauung entsteht sehr hilfreich.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Kathrin Marke

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West
Kathrin Marke
Fiber Factory, Breitband-Team
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
+49228 181 57244 (Tel.)
+49 170 3301518 (Mobil)

STADT HENNEF
28.12.2020 10:49

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. H. Herrn Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Muß
Durchwahl: 103
Fax: 196103
Mail: Werner.muss@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben:

vom:
BPlan Hennef Nr. 12.20 22-12-2020.docx
Köln 22.12.2020

Az.: 25.20.40 - SU

T 7

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.20, „Uckerath, Irmenbitze“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12.20 „Uckerath, Irmenbitze“, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, am Wolfsbach oder am Hanfbach zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Des weiteren schlagen wir Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten.

Mit freundlichen Grüßen



Timmer

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/3659-325

Ihr Zeichen
i/61.1

Ihre Nachricht vom
15.12.2020

Anfrage an
PLEdoc

unser Zeichen
20201202887

Datum
22.12.2020

Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) – Uckerath, Irmenbitze; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6520





PLEDOC		Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der Open Grid Europe		45326 Essen
Vorgang:	20201202887	
Erstellt:	22.12.2020	
Lage:	3A, Immenbitze, 53773, Hennef (Sieg)	



Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Norbert Schüßler
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
06.01.2021 09:35

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl 374
Faxwahl 277
Absender Jürgen Fey
Datum 04.01.2021

Bebauungsplan Nr. 12.30 Hennef (Sieg)-Uckerath, Irmenbitze
Ihr Schreiben vom 15.12.2020, Ihr Zeichen: I/61.1

T 9

Sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen den o.a. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Bereich des Bebauungsplanes sind Leitung der Rhein-Sieg-Netz GmbH vorhanden. Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Planungen werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Rhein-Sieg Netz GmbH

i. A. Jeremy Semrau

i. A. Jürgen Fey

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162

30. Dezember 2020

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung

Postfach 1562
53762 Hennef

via Email

Bund für Umwelt und
Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:

Ralf Jakob
Krummer Weg 11
53773 Hennef
Tel.: 02242 - 916 117 3
Mobil: 0176 - 576 284 12
Ralf.Jakob@bund.net

Bebauungsplan Nr. 12.20
Hennef (Sieg) Uckerath, Irmenbitze

T 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das oben angegebenen Vorhaben, nimmt der BUND NRW vertreten durch den BUND Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

Das Vorhaben der oben genannten Fläche liegt zu etwa einem Drittel außerhalb des „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“, welcher durch den Regionalplan der Bezirksregierung Köln festgelegt und im FNP Hennef dargestellt ist. Eine Bebauung und in diesem Bereich widerspricht daher der Auffassung des Bauhabenträgers, dass in diesen Bereichen, ohne vorherige Änderung des FNPs unter Einbehaltung der bezirksregierungsrechtlichen Vorgaben ein Gewerbe errichtet werden kann. Da die Gewerbebebauung größer ausfallen soll als die im FNP dargestellt Gewerbefläche, kann dies nicht zum Anlass genommen werden, einer Ausdehnung des Vorhabens in die Bereiche zu führen, welche im FNP-Hennef als Bereiche für „Grünfläche“ explizite dargestellt werden und somit auch die Regionalplanung der Bezirksregierung zu relativiert.

Die planungsrelevanten Arten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sind nachgewiesen und ihre Nahrungshabitat sind durch das erweiterte Bauvorhaben gefährdet (Lärm, Beleuchtung, gasliche Emissionen, Zerschneidung). Da die Zwergfledermaus mittels Ultraschallortung nachgewiesen wurde ist auch das Vorkommen der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) mit in die Betrachtungsweise einzuschließen, da sich diese beiden nahe verwandten Arten nicht sicher durch Ultraschalluntersuchungen differenzieren lassen. Die Betroffenheit der beiden planungsrelevanten Arten ist somit gegeben, da insbesondere Abendsegler aber auch *Pipistrellus*-Arten Waldränder zur Nahrungssuche nutzen und emissionsbelastete bzw. blockierte Jagdkulissen meiden.

Wir empfehlen daher, die im FNP dargestellte Fläche „Grünfläche“ außerhalb des Wohnbereiches, nicht für die Bebauung frei zu geben. Alternativ stehen Standorte unweit (3 km Straßenlinie) des geplanten Bauvorhabens im Gewerbegebiet Hennef-Stotterheck zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Anerkannter Naturschutz-
Verband nach § 29 Bundes-
Naturschutzgesetz a.F.
Deutsche Sektion von
„Friends of the Earth
International“

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
Geschäftskonto:
DE10 3702 0500 0008 2046 00
Spendenkonto:
DE10 3702 0500 0008 2046 00
Spenden für die Kreisgruppe
benötigen unter "Verwendungszweck"
den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis"

Bootz, Jutta

Von: Pauly, Marina
Gesendet: Freitag, 18. Dezember 2020 11:11
An: Bootz, Jutta
Betreff: WG: Leitungsanfrage Bebauungsplan Irmenbitze, Hennef- Uckerath
Anlagen: Anschreiben + BP 12.20. Hennef (Sieg)-Uckerath,Irmenbitze.pdf

Marina Pauly
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Telefon: +49 2242 888-388

T M

Von: Planauskunft <planauskunft@wahnbach.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. Dezember 2020 09:18
An: Pauly, Marina <marina.pauly@hennef.de>
Betreff: Leitungsanfrage Bebauungsplan Irmenbitze, Hennef- Uckerath

Anfrage vom 15.12.2020, Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) – Uckerath, Irmenbitze

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich kann Ihnen mitteilen, dass im angefragten Planungsbereich keine Leitungen oder
Wasserschutzzonen des Wahnachtalsperrenverbandes betroffen sind.

Vielen Dank und freundliche Grüße,
im Auftrag
Katrin Schnichels

Dokumentation
Tel. +49 (0) 2241/128-149, Fax: 02241/128-109
E-Mail: katrin.schnichels@wahnbach.de



Wahnachtalsperrenverband
Für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahr

Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Tel. +49 (0) 2241-128-0, www.wahnbach.de



Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster
Geschäftsführerin: Ludgera Decking
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360
IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33 Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003
IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr.: 220/5989/1239

Schüßler, Norbert

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 5. Januar 2021 06:58
An: BeteiligungBauleitplanung
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 148304, Bebauungsplan Nr. 12.20 - Uckerath, Irmenbitze

T 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940



T 13

Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Hennef (Sieg) - Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Marina Pauly
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Bearbeiter(in): Frau Schröder
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-153
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-19055

Seite 1/1

Datum
22.12.2020

Bebauungsplan 12.20. Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze

Sehr geehrte Frau Pauly,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Schüßler, Norbert

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2021 22:00
An: Schüßler, Norbert
Cc: Balkowski, Nadia
Betreff: Bebauungsplan Nr. 12.20 "Uckerath -Irmenbitze-" der Stadt Hennef

Ihr Schreiben vom 15.12.2020
Mein Zeichen 50.1/21-001

T 14

Sehr geehrter Herr Schüssler,

ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der o.g. TÖB-Beteiligung.

Im Bereich des bestehenden Betriebsgebäudes ist entsprechend historischer Karten ein Mobilmachungsstützpunkt lokalisiert. Des Weiteren sind in der Umgebung auf einer historischen Karte (preuß. Uraufnahme) rundliche Geländemerkmale verzeichnet, die die Existenz von Steinbrüchen, Gruben/Halden o. ä. im 19. Jh. belegen.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist aber nicht davon auszugehen, dass sich auf der zu bebauenden Fläche Bodendenkmäler erhalten haben. Daher besteht derzeit keine konkrete Befunderwartung für die hier betreffende Fläche.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind daher keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133
53115 Bonn
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119

B 1

Von:
Gesendet:
An:

Montag, 4. Januar 2021 05:39

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) Uckerath, Irmenbitze; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtteil Zentrum Ost

Betrifft: Einspruch gegen den ausgewiesenen Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) Uckerath, Irmenbitze; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtteil Zentrum Ost

Sehr geehrte Damen und Herren.

Gegen Ihren o.a. Bebauungsplan möchte ich ganz entschieden Widerspruch einlegen.

Zum Einen, weil Sie die Einspruchsfrist

- meiner Meinung nach- zu kurz festgesetzt haben.

Ich habe diesbezüglich wegen der Feiertage nicht die Möglichkeit gehabt, einen Anwalt zu konsultieren, der mir Auskunft geben kann, ob die Kürze der Frist denn auch rechtens ist. Daher bitte ich um Verlängerung der Frist.

Ich werde nun auch den BUND, die NABU, das Bundesumweltamt, das Landesumweltamt, die untere Landschaftsbehörde, Greenpeace, zudem die Bildzeitung, RTL und sonstige Medien von Ihrem Vorhaben in Kenntnis setzen und sie müssen diesen Institutionen schon die Zeit einräumen, sich auch zu kümmern.

Zum Anderen möchte ich meinen Widerspruch wie folgt begründen.

So ungefähr im Jahr 1995 hat die Firma das Grundstück, auf dem sie erbaut wurde, von der Bundeswehr gekauft. Den beunruhigten Anwohnern erzählte man, da kommt nur Verkauf hin, keine Produktion. Alle haben sich auf das Wort des Firmenchefs verlassen und keiner hat darauf geachtet, dass dann doch eine Produktionsstätte beantragt und genehmigt wurde.

Dann wurde sie gebaut, die Produktionsstätte und seitdem plagt uns hier der Schwerlastverkehr, es werden dauernd Fensterscheiben zerbrochen und das zersplitternde Glas stellt eine enorme Lärmbelästigung dar.

Vor allem im Wald schallt das Gekrache.

Nachts erfährt die Natur eine enorme Lichtverschmutzung durch diese riesigen Lampen dieser Firma. Hier sind Fledermäuse nachgewiesen, aber noch nicht bestimmt. Und die werden sehr gestört. Ebenso die Insekten, die nachts aktiv sind. Ich bitte also darum, dass um 22 Uhr das Licht ausgemacht wird.

Auf dieser Wiese und -vor allem- in dem Wald, indem auch eine Quelle entspringt- leben zahlreiche, sehr seltene Tiere. Ich habe sie schon so oft aufgezählt und dokumentiert, werde es jetzt nochmal tun.

1. Schwarzstörche. sind auch in dem ersten Gutachten dokumentiert worden. Aber wo es Schwarzstörche gibt, da gibt es auch

2. Gelbbauchunken, Frösche, Kröten, denn von denen lebt der Schwarzstorch zu 80%. Haben wir hier auch Gelbbauchunken, die extrem selten und sehr geschützt sind.

3. Rotmilane. Die kommen jedes Jahr, bauen am Waldrand einen Horst und gehen auf der Wiese, die jetzt Fabrik werden soll, jagen.

4. Fledermäuse. Bitte sehen Sie es mir nach, dass ich jetzt in meinem Alter nicht auf die Bäume klettern und diese bestimmen kann. Könnten geschützte Fledermäuse sein, man weiss es nicht.

5. Ringelnattern. Ich habe eine Haut gesehen, meiner Meinung nach ist es eine Barren - Ringelnatter. sehr geschützt!

6. Feuersalamander. Kommen hier sehr häufig vor. Brauchen die Feuchtigkeit der Wiese, die aber

trockengelegt wird, wenn sie bebaut wird.

7. Blindschleichen. kommen hier auch sehr häufig vor.

8. Buntspecht und Grünspecht sind recht häufig anzutreffen.

Und dann haben wir noch sehr viele, seltene und kleine Vogelarten und Insekten, die hier beheimatet sind und zum Überleben diesen Lebensraum brauchen.

Wenn Sie die Wiese bebauen, wird der Hang zu trocken und dieses wunderschöne Biotop existiert nicht mehr. Die Amphibien sterben dann aus und die Schwarzstörche haben nichts mehr zu fressen, der Rotmilan hat kein Jagdrevier mehr.

Und die Fledermäuse haben wegen der extensiven Beleuchtung keine Chance mehr.

Das Insektensterben wird zunehmen.

Ich verstehe sowieso nicht, warum man dieses Fleckchen Erde so unbedingt kaputtmachen will, anstatt es zu erhalten. Wenn die Natur ganz kaputt ist, dann brauchen wir auch keine Fenster mehr.

Desweiteren möchte ich darauf hinweisen, daß die Anwohner hier ein Wegerecht auf der Irmenbitze haben und ich zähle mich auch dazu. Auf dieses Wegerecht möchte ich nicht verzichten und ich lasse mir das auch nicht einfach so wegnehmen.

Die Firma hätte man schon längst in eines der neuen Gewerbegebiete mit Anschluss an die B8 umsetzen können.

Nachhaltig.

Mit freundlichen Grüßen

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Sonntag, 3. Januar 2021 21:28

BeteiligungBauleitplanung

Buergermeister

Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) Uckerath,

B2

Sehr geehrter Damen und Herren,

über die gewählte Zeiten der Offenlegung und die kurze Frist zur Öffentlichkeitsbeteiligung bin ich sehr verwundert, zumal hier mindestens 8 Tage gar nicht für eine Ansicht in Frage kommen und Terminvereinbarung zu Coronazeiten alles zusätzlich erschweren.

Die Frist ist deutlich kürzer, als bei solchen Bauvorhaben üblich. Diese beträgt in der Regel 4 Wochen und sollte bei einem so kritischen Bauvorhaben mindestens 6 Wochen dauern.

Daher bitte ich Sie, die Frist bis Mitte Februar zu verlängern.

Zudem stellt die Gesamtmaßnahme eine weitere erschreckende Belastung für die Anwohner dar. Bereits der Verkehr auf der L268 und der Durchfahrtsverkehr in der Schreinersbitze sind eine große Belastung. Zudem gibt es Lärm durch die Fa. , der durch die Maßnahme sicher nicht weniger wird. Weiterhin schwebt das Schwert der Umgehungsstrasse im Raume. Der Wert- und Wohnqualitätsverlust in der Schreinersbitze ist kaum zu beziffern.

Gegen die Durchführung der Bebauung lege ich Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

34

, den 03.01.2021

An den
Bürgermeister Herrn Mario Dahm
Frankfurterstr. 97
53773 Hennef

Betr.: Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) Uckerath, Irmenbitze, frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dahm,

hiermit legen wir Beschwerde gegen die Terminierung der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan ein.
Wir dürfen daran erinnern, dass es uns und weiterer betroffener Bürger kaum
möglich ist in dem gesetzten Zeitraum 21.12.20 – 08.01.21 sich ausreichend zu
informieren, juristisch beraten zu lassen und eine entsprechende sachkundige
Stellungnahme abzugeben. Hinzu kommen die, sicher notwendigen,
Einschränkungen durch die Pandemie.
Im Übrigen sehen wir keinen Grund für eine besondere Eile im Verfahrensablauf.

Mit freundlichem Gruß und vielen Dank,

B3

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Sonntag, 3. Januar 2021 17:51

An: Buergermeister <Buergermeister@hennef.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze Firma Rolf

Sehr geehrter Herr Dahm,

hiermit reiche ich Widerspruch zu der von der Stadtverwaltung vorgegebenen Frist zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des im Betreff genannten Bauvorhabens ein. Die Frist beläuft sich laut der Stadtverwaltung auf den Zeitraum vom 21.12.2020 bis 08.01.2021 und beschränkt sich damit auf einen kürzeren Zeitraum, als üblicherweise bei solchen Bauvorhaben gelten. Diese beträgt im Regelfall 4 Wochen.

Daher bitte ich Sie, insbesondere aufgrund der erschwerten Kontaktsituation durch die Corona-Pandemie, aber auch die bedingte Erreichbarkeit der Anwohner der Irmenbitze und Schreinersbitze über die Feiertage, um eine Fristverlängerung bis Ende Januar. Ich bin Bewohner der Schreinersbitze und die Tragweite des Bauvorhabens Nr. 12.20 ist daher für mich besonders relevant, weshalb ich mich in einem weiteren Schreiben - welches in Kürze folgen wird - dazu äußern möchte.

Mit freundlichen Grüßen,

, den 31.01.2021

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurterstr. 97
53773 Hennef

Betr.: Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) Uckerath, Irmenbitze, frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum o.g. Bebauungsplan möchten wir folgende Kritikpunkte aufzeigen mit der
Erwartung um Berücksichtigung und Stellungnahme:

1. Grundsätzlich stellt sich uns die Frage wer die Gutachter bezahlt hat und nach welchen Kriterien diese ausgesucht wurden, da der Bebauungsplan uns doch eindeutig vorhabenbezogen zu sein scheint.
2. Wir haben erhebliche Zweifel an den Aussagen des Artenschutzgutachten, die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe zu einem FFH Gebiet und dem Quellgebiet des Ahrenbach. Mögliche Konflikte werden aus unserer Sicht nicht ausreichend gewürdigt, geschweige vernünftig untersucht. Viele Arten würden in ihrem Lebensraum zunehmend gefährdet, teils durch veränderte Nahrungssuche (Fledermäuse, Turmfalke, Milan, Mittel- und Buntspecht und viele andere Arten), aber auch Einschränkungen den angestammten Lebensraum zu erreichen (Salamander, Ringelnatter, Kröten etc.). Die Nachbarwiesenfläche im Osten wird im Übrigen durch einen Bio-Landwirt extensiv bewirtschaftet.
3. Es werden keinerlei Alternativen zur Reduzierung der bebauten Fläche, insbesondere der Straßenfläche aufgezeigt. Es erfolgt keine Stellungnahme zur Verkehrssituation, es wird lediglich auf ein ausstehendes Verkehrsgutachten verwiesen. Wir erwarten eine klare Festlegung der Fahrzeiten insbesondere für LKW und für diese ein Nachtfahrverbot von 19:00 bis 07:00 Uhr. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Schreinersbitze nicht für den LKW-Verkehr ausgelegt wurde und es wenig, bis keine Ausweichmöglichkeiten gibt. Zur Gestaltung der Kreuzung Irmenbitze/Schreinersbitze werden keine konkreten Pläne dargestellt. Hier erwarten wir einen maximalen Schutz der Anlieger, aber insbesondere der Schulkinder auf ihrem Weg zur und von der Grundschule Uckerath. Der Schulweg über die Irmenbitze für Kinder aus den

- Straßen Kunigundengarten und Wolfsbusch würde wegfallen. Die Stellplätze entlang der Irmenbitze dürfen nur den Bewohnern und deren Besuchern zur Verfügung stehen, nicht dem Betrieb. Die Stellplatzsituation muss dahingehend gelöst werden, dass alle Fahrzeuge der Fa. inclusive der Besucher auf dem Firmengelände parken müssen.
4. Bezüglich der Abwasserentsorgung wird auf das vorhandene Abwassersystem verwiesen, dieses existiert aber für die Irmenbitze nicht. Wir haben im Rahmen der Baugenehmigung zu unserem Wohnhaus eine private Druckleitung bis zum Abwasserkanal der Schreinersbitze gelegt und finanziert. Wie soll für die geplanten Wohnhäuser die Abwasserentsorgung erfolgen? Hier erwarten wir von der Stadt Hennef Angebote wie die Entwässerung der Grundstücke an der Irmenbitze in Zukunft ohne Pumpstationen erfolgen kann.
 5. Insgesamt lehnen wir den Bebauungsplan in der vorliegenden Form ab, es wurden keine städtebaulichen Alternativen aufgezeigt, eine Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen gegenüber anderen Standorten fehlen vollständig. Die gesamte Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Uckerather Hochfläche, es wird lediglich lapidar erwähnt, dass die Untere Naturschutzbehörde des Rhein Sieg Kreises keine Bedenken habe. Was ist mit Ausgleichsflächen bzw. -Maßnahmen bezüglich der wegfallenden Flächen?

Mit freundlichem Gruß,

35

Stadt Hennef

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
12.01.2021 09:59

Hennef, 11.01.2021

Einwand/ Widerspruch gegen Bebauungsplan Nr. 12.20 in Hennef-Uckerath, Irmenbitze

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet für den Ausbau der Firma _____ liegt innerhalb des
Landschaftsschutzgebiets LSG-5209-0004 Uckerather Hochfläche. Hier leben und brüten
verschiedenste Vogelarten, auch die unter Schutz stehen Rotmilane u.a.

Unsere Einwände gegen diese Erweiterung der Bebauung

- Zugriffsverbote (Paragraph 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Verlust Durchfahr – und Gehmöglichkeiten Irmenbitze
- Gefährdung sicher Schulweg
- Gegen das Allgemeinwohl der Anwohner (Schreinersbitze)
- Eingriff in das Naturschutzgebiet und Verdrängung der nistenden Vogelarten (Video
Material von jagenden Paaren ab 2019 vorhanden)

Wir bitten die Stadt Hennef dringlichst, die Firma _____ auf eines der
Gewerbegebiete zur Ausweitung zu verweisen. Eine Firma dieser Expansion würde mit dem
gegenwärtigen Wachstum in mehreren Jahren ohnehin eine größere Fläche brauchen, die
dieser Standort nicht langfristig gewähren kann.

Mit freundlichen Grüßen

- 8. JAN. 2021

An:
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

07.01.2021

Einwand bzw. Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 12.20 in Hennef-Uckerath, Irmenbitze

B 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fensterbau am FFH-Gebiet:

Das klingt nach Satire, aber das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und der Rat der Stadt Hennef scheinen mehrheitlich nicht aus Naturfreunden zu bestehen. Sie meine es ernst mit dem Bauvorhaben, todernst sogar für die zum Teil gefährdeten im FFH-Gebiet lebenden Tiere.

Ausgerechnet das Bauvorhaben eines Fensterbau Unternehmen in der direkter Nachbarschaft eines FFH-Gebiet zu genehmigen ist grotesk. Hier werden sicherlich fertige Fenster bzw. Glasscheiben auch im Außenbereich gelagert, abgestellt oder verladen etc. Fensterscheiben sind bekanntlich eine tödliche Gefahr für Vögel.

Daher legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan in Hennef-Uckerath, Irmenbitze ein.

Unsere Einwände:

- Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Verlust der Durchfahr- Durchgangsmöglichkeit der jetzigen Irmenbitze
- Gefährdung durch Wegfall eines sicheren Schulwegs
- Verletzung des Gebietscharakter durch die Gebäude des Bauvorhaben
- Bebauungsplan nutzt ausschließlich der Firma entgegen der Interessen der Anwohner, d.h. wendet sich gegen das Allgemeinwohl.

Begründung:

Es gibt Schutzgebiete und ökologisch bemerkenswerte Bereiche im Umfeld des Plangebiets mit Bezug zum Artenschutz.

Das Plangebiet, das am nordöstlichen Ortsrand von Hennef-Uckerath liegt, umfasst eine ca. 1,7 ha große Wiese.

Die Wiese ist Teil des Landschaftschutzgebiet LSG-5209-0004 Uckerather Hochfläche.

Das FFH-Gebiet: Natura 2000-Nr. DE-5210-302 Ahrenbach, Adscheider Tal liegt in direkter Nachbarschaft an das Plangebiet. Dies ist das definitiv wichtigste Schutzgebiet innerhalb der Hennefer Stadtgrenzen.

Rechtliche Bestimmungen:

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Anhang IV und V der FFH-Richtlinie

Anhang IV (Anh. IV) ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten (in Deutschland aktuell 138 Tier- und Pflanzenarten), die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen. Neben dem direkten Tötungsverbot dürfen auch ihre „Lebensstätten“ nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs- Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. **Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. Laut § 44 darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.**

In den hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfungen, werden zwar die planungsrelevanten Arten aufgeführt und kurz beschrieben, um dann nachfolgend deren Vorkommen anzuzweifeln bzw. deren Beeinträchtigungen zu bagatellisieren.

Hier die für alle Arten immer wiederkehrende zur Bagatellisierung verwendete Satzflökel:

„Jedoch handelt es sich dabei keinesfalls um ein essentielles Jagdgebiet für die Art, und geeignete, qualitativ vergleichbare Nahrungslebensräume sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Daher sind diesbezüglich keine potenziellen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben anzunehmen.“

Die sich ergebende Konkurrenz zu anderen, aber auch zur eigenen Spezies, bei Verringerung der Revierfläche bzw. des Nahrungsangebots wird hier zum Beispiel völlig außer Acht gelassen.

Die Einschätzungen der artenschutzrechtlichen Prüfungen stimmen außerdem überhaupt nicht mit dem Wissen der Anwohner überein, dass wir und unsere Nachbarn durch tägliche Beobachtungen erfahren haben.

Es werden die artenschutzrechtlichen Prüfungen zu einer Farce, wenn wie in diesem Fall, mit einer einzigen Satzflökel der Artenschutz ausgehebelt werden kann.

Von den gefährdeten Arten wird also erwartet, sich alternativen Flächen für ihren Lebensraum zu suchen, einzig für das Bauvorhaben der Firma _____ soll kein alternativer Standort möglich sein.

Da die Wiese des Plangebietes unmittelbar an den Wald grenzt, sind hier besonders günstige Bedingungen für die Tiere vorhanden. Für das Vorkommen der nachfolgend aufgeführten planungsrelevanten Arten wurde ja bereits der Nachweis im Messtischblatt erbracht. Es muss daher schon zwingend ein Vorkommen der folgenden Arten angenommen werden. (Einige dieser Arten sehen bzw. hören wir übrigens täglich, wie z.B. Rotmilan, Feldsperling und Waldkauz/Schleiereule).

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5210

Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	U-
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	unbek.
Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	U-
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G-
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	U
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Gelbbauchunke	Nachweis	ab 2000 vorhanden	S
Reptilien			
Zauneidechse	Nachweis	ab 2000 vorhanden	G
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis	ab 2000 vorhanden	U+
Sowie nicht im Messtischblatt aufgeführte Fledermäuse			
Zwergfledermaus			
Abendsegler			

Das Bauvorhaben der Firma _____ würde zweifellos eine Reduzierung des Lebensraums, Störungen durch Emissionen von Licht, Lärm und Abgasen, sowie Gefährdungen durch Barrieren, insbesondere Glasscheiben und Fenster, zu Folge haben.

Dadurch würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population mehrerer oder aller planungsrelevanten Arten definitiv verschlechtern.

Es muss also das Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) hier angewendet werden. Die Artenschutzrechtlichen Prüfungen Stufe I u. II, die zum Bauvorhaben von der Stadt Hennef aufgeführt werden, sind qualitativ mangelhaft und unvollständig. Eine besondere Schutzwürdigkeit aufgrund des sensiblen Naturraums im angrenzenden FFH-Gebiet wird nicht berücksichtigt, nicht einmal erwähnt. Die Beeinträchtigungen die sich für die planungsrelevanten Arten ergeben, werden ausnahmslos bagatellisiert.

Zudem wurde auch die Wiese/Acker, auf der das Bauvorhaben geplant ist, als Biotop überhaupt nicht bewertet. (Die Fläche, derzeit eine Wiese für Heu, ist wurde auch regelmäßig als Weide und zum Anbau von Getreide und Mais genutzt.)

Äcker auf Löss- Lehm- oder Tonboden mit vollständiger oder artenreicher Segetalvegetation, stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Biotope Deutschlands, und sind somit ebenfalls zu erhalten.

Alle in Uckerath nach Norden abfallenden Flächen, insbesondere auch das Plangebiet, gehören zu Quellgebiet des Ahrenbach (FFH-Gebiet). Das versiegeln dieser Flächen sowie Verschmutzungen (die sich niemals vollständig in einem Produktionsbetrieb verhindern lassen) bedeuten eine weitere Beeinträchtigung des sensiblen Naturraums im FFH-Gebiet.

Das Bauvorhaben dient ausschließlich dem wirtschaftlichen Vorteil der Firma , dem gegenüber stehen erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutz, wie Gefährdung bedrohter Tier- und Pflanzenarten, Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner (Produktionslärm, Lieferverkehr), Wegfall des Weges über die Straße Irmenbitze und zusätzliche Gefährdung von Kindern beim Schulweg zu Grundschule (durch Wegfall des Durchgangs Irmenbitze und zusätzlichem Lieferverkehr).

Objektive beurteilt überwiegt hier klar das Interesse der Allgemeinheit gegen das Bauvorhaben. Dies, sowie das grundsätzlich schon ausreichende Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bedeutet, dass das Bauvorhaben der Firma an dieser Stelle nicht genehmigt werden darf.

Wir möchten hier nochmals darauf hinweisen, dass die Firma sich in einem Umfeld von Natur und ausschließlicher Wohnbebauung befindet. Der zusätzliche Bau einer weiteren Produktionsstätte würde den Gebietscharakter noch mehr entstellen als die schon vorhandenen Gebäude der Firma . Die Stadt Hennef sollte doch eher bestrebt sein, dass die Firma in einem entsprechend ausgebautem Gewerbegebiet expandiert. Besonders nachhaltig wäre der Erwerb einer bereits bestehenden Produktionshalle. Sicherlich sind sinnvolle Alternativen zu finden.

Mit Freundlichen Grüßen

37

Von:

Gesendet: Sonntag, 3. Januar 2021 19:46

An: Buergermeister <Buergermeister@hennef.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dahm,

sehr verwundert bin ich über die gewählte Zeit (Weihnachten / Neujahr) und die kurze Frist zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das erinnert unangenehm an Vorgehen der Verwaltung, wie ich es unter Ihrem Vorgänger gewohnt war. Ich hatte immer den Eindruck, dass Entscheidungen bitte nicht zu hinterfragen sind.

Die Frist ist kürzer, als bei solchen Bauvorhaben üblich. Diese beträgt im Regelfall 4 Wochen und sollte bei einem so kritischen Bauvorhaben mindestens 6 Wochen betragen.

Eine Fristverlängerung ist auch angebracht angesichts des Zeitpunktes (Weihnachten / Neujahr) und der gerade geltenden Einschränkungen, die die Kommunikation mit Verbänden, Gutachtern, weiteren Behörden, RAs und anderen Betroffenen erschwert.

Nicht nur aus diesem Grund widerspreche ich der von der Stadtverwaltung vorgegebenen Frist zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauvorhabens der Firma Rolf, Bebauungsplan Nr. 12.20 Hennef (Sieg) - Uckerath, Irmenbitze.

Daher bitte ich Sie, die Frist bis Mitte Februar zu verlängern.

Viele Grüße

DANACH KEIN WEITERER
EINGANG